

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

6165.

Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
zugunsten des Zweckverbandes
Nordrhein Hessische Wasserversorgung
Wörrstadt/Rheinhesen
auf der Gemarkung Ober-Hilbersheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. 1999, S. 407) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 13. Februar 1987 - Az. 566-311-MB-Gau-Algesheim/4 - zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Zweckverbandes Nordrhein Hessische Wasserversorgung Wörrstadt/Rheinhesen für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Wassergewinnungsanlage, bestehend aus einer Quellsfassung, bezeichnet als „Quelle am Pfingstborn“ auf der Gemarkung Ober-Hilbersheim, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 10 vom 16. März 1987, wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 7. Mai 2002

- 31/566-311-MB-Gau-Algesheim/4 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

6166.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 20 UVPG zur Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Mineralölprodukte-Fernleitung in Verbindung mit der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anschlussleitung an ein Tanklager in Bellheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Antragsteller und Betreiber des Vorhabens: Firma OmniTank GmbH, Am neuen Rheinhafen 12 a, 67346 Speyer (Aktenzeichen: 21/22.0/02/22)

Bei der beantragten Wiederinbetriebnahme handelt es sich um den Streckenabschnitt Tanklager Jockgrim-Bellheim, die Anbindung des Tanklagers Bellheim erfolgt über

die o.g. Anschlussleitung. Die beantragte Anschlussleitung verläuft parallel in ca. 6 m Abstand zur ans Tanklager führenden Straße (Flurstücknummer 5690/1, Gemarkung Bellheim).

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 19.3.3 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Mai 2002

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Dr. Klaus Krischel

Kreisverwaltungen

6167.

Änderung der Satzung der Stiftung Abraham und David Roentgen Stiftung

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. Beschluss

Die „Abraham und David Roentgen Stiftung“, Neuwied, legt folgende Satzungsänderung vor:

Auf Beschluss des Kuratoriums der „Abraham und David Roentgen Stiftung“, Langendorfer Straße 91, 56564 Neuwied, Sitzung vom 20. Oktober 2001, wird die Satzung vom 16. Dezember 1987 wie folgt geändert:

§ 7 (Vorstand) erhält folgende Fassung:

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden in der Person des jeweiligen Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied,
 - b) einem/einer stellv. Vorsitzenden, der/die auf Vorschlag des Bundesverbandes des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks benannt wird,
 - c) einem/einer stellv. Vorsitzenden, der/die auf Vorschlag des Landesverbandes des Tischlerhandwerks benannt wird,
 - d) einem/einer stellv. Vorsitzenden in der Person eines/einer Roentgen-sachverständigen,
 - e) einem/einer Vertreter/in der Fürstentfamilie zu Wied,
 - f) einem Geschäftsführer,
 - g) 2 Beisitzern, von denen einer wissenschaftlich befähigt sein muss.
2. Das Vorstandsmitglied zu e) wird vor der Wahlversammlung jeweils benannt. Die Vorstandsmitglieder zu d), f), g) werden vom Kuratorium gewählt.

2. Genehmigung

Gemäß §§ 21 Abs. 1 und 29 des Stiftungsgesetzes (StiftG) vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), erteilen wir zu der Satzungsänderung die aufsichtsbehördliche Genehmigung und machen sie gemäß § 21 Abs. 2 StiftG hiermit bekannt.

Neuwied, den 17. Mai 2002

- Abt. 1-10 -

Kreisverwaltung Neuwied
In Vertretung
Hildegard Person-Fensch

Hochschulen

6168.

Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Vom 8. Mai 2002

Das Studentenparlament des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim hat aufgrund § 106 Abs. 3 Satz 1 des Universitätsgesetzes (UG) die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 22. April 2002, Aktenzeichen 1535-52 332-2/41 (1), genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studentenschaft des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 22. Juni 1982 (StAnz. S. 614), geändert durch Änderung der Beitragsordnung vom 28. Februar 1986 (StAnz. S. 321), vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 701), vom 2. September 1994 (StAnz. S. 1006), vom 4. Februar 1998 (StAnz. S. 294) und vom 29. Dezember 1999 (StAnz. S. 136), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Semester 23,50 Euro. (Darin enthalten ist der Beitrag von 13,50 Euro zur Finanzierung des Semester-tickets.)“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/2003.

Germersheim, den 8. Mai 2002

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
D. Heinrich
AStA, 1. Vorsitz

6169.

Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Trier (Bibliotheksordnung)

Vom 7. Mai 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 63 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-9, hat der Senat der Fachhochschule Trier am 30. Januar 2002 die folgende Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Trier (Bibliotheksordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2002, 1531 Tgb. Nr. 240/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Teil Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung über die Organisation und Benutzung gilt für die Hochschulbibliothek an den Standorten Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein der Fachhochschule Trier.

§ 2 Struktur der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 76 Abs. 2 FHG. Sie steht unter der Verantwortung des Senates. Sie untergliedert sich in die Standortbibliotheken Trier und Birkenfeld sowie in die Fachbereichsbibliothek am Standort Idar-Oberstein. Diese Fachbereichsbibliothek ist der Standortbibliothek Trier zugeordnet.

(2) Zur Hochschulbibliothek gehören alle Literaturbestände (in den verschiedenen medialen Formen), die für Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung beschafft werden. Dazu gehören auch Bestände, die der Hochschulbibliothek von Dritten überlassen werden.

(3) Der Senat bildet gemäß § 59 FHG einen Bibliotheksausschuss.

(4) Die Leitung der zentralen Betriebseinheit übernimmt die hauptamtliche Leiterin oder der hauptamtliche Leiter der Standortbibliothek Trier. Die leitende Person ist an die Beschlüsse des Bibliotheksausschusses gebunden. Sie vertritt die Hochschulbibliothek auf bibliotheksfachlichen Sitzungen und berät die Gremien der Fachhochschule Trier gemäß § 64 Abs. 5 FHG in allen den Bibliotheks- und Informationsbereich betreffenden Fragen.

§ 3 Mitarbeiter und Mittel

(1) Die hauptamtliche Leitung der jeweiligen Standortbibliothek entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 FHG über die Verwendung ihrer Mitarbeiter und der ihr vom Senat zugewiesenen Mittel für Sachausgaben und studentische Hilfskräfte.

(2) Die hauptamtliche Leitung der jeweiligen Standortbibliothek verwaltet die ihr vom Senat zugewiesenen Mittel für die Medienbeschaffung.

§ 4 Bibliotheksausschuss der Fachhochschule Trier

(1) Der Bibliotheksausschuss der Fachhochschule Trier setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. je Fachbereich eine Person gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG. Die Personen werden dem Senat von den Fachbereichen zusammen mit einem stimmberechtigten Vertreter vorgeschlagen
2. zwei Personen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 FHG
3. einer Person gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG
4. den hauptamtlichen Leitern der Standortbibliotheken kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden vom Senat für die Dauer von 3 Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bibliotheksausschuss wählt aus den Reihen seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bibliotheksausschusses einberufen und geleitet. Mindestens einmal im Semester soll eine Sitzung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern

des Bibliotheksausschusses hat die oder der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 5 Aufgaben des Bibliotheksausschusses der Fachhochschule Trier

(1) Die Aufgaben des Bibliotheksausschusses sind:

1. Mitwirkung und Koordination im Hinblick auf eine kontinuierliche Mittelzuweisung für einen adäquaten Ausbau des Medienbestandes der Hochschulbibliothek,
2. die Bereitstellung von Daten und Empfehlungen der Fachhochschule Trier zum langfristigen und jährlichen Ausbau der Bibliothek in Bezug auf Personal- und Sachausstattung,
3. die Koordination von Beschaffungswünschen und die Überwachung des Bestandsaufbaues zur Sicherstellung eines ausgewogenen Medienangebotes jedes Fachbereichs bzw. aller Fachgebiete,
4. die Erstellung von Richtlinien für den Aufbau des Medienbestandes und den Einsatz der Informationstechnik,
5. die Erarbeitung eines Entwurfs erforderlicher Änderungen und Ergänzungen der Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Trier,
6. die Aufstellung von Richtlinien für die sachliche Mediierschließung.

(2) Das Beratungsergebnis zu Absatz 1 Nr. 5 geht dem Senat der Fachhochschule Trier zur Beschlussfassung zu. Die übrigen Punkte regelt der Bibliotheksausschuss gemäß § 59 FHG in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Trier beschafft, verzeichnet und erschließt die Literaturbestände gemäß § 2 Abs. 2 und stellt sie zur Nutzung bereit.

(2) Zu den Aufgaben der Hochschulbibliothek gehört die Bereitstellung der Literaturbestände und die Informationsvermittlung durch Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien, Literaturbeständen sowie sonstigen Informationsquellen (z.B. elektronische Zeitschriften, elektronische Bücher, Internet, Datenbanken). Die Hochschulbibliothek sorgt für die Bereitstellung und Anpassung entsprechender technischer Geräte.

(3) Zur Verbesserung ihres Dienstleistungsangebotes nutzt sie Fremdleistungen anderer Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere beteiligt sie sich an überregionalen Katalogen. Sie nimmt am überregionalen Deutschen Leihverkehr mittelbar teil und stellt ihre Bestandsdaten dem Verbund sowie ggf. weiteren Gesamtkatalogen zur Verfügung.

(4) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Versorgung der Mitglieder der Fachhochschule Trier. Soweit diese Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, dient sie darüber hinaus mit ihren Medien auch Dritten, insbesondere im Dienst der beruflichen Weiterbildung.

§ 7 Medienauswahl und -beschaffung

(1) Die Fachbereiche richten die Anschaffungsvorschläge an ihr jeweils bestelltes Mitglied im Bibliotheksausschuss, das diese der Hochschulbibliothek zur weiteren Bearbeitung übergibt. Die Anschaffung bibliotheksfachlicher und allgemeiner Nachschlagewerke fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen hauptamtlichen Leitung der Standortbibliothek.

(2) Die hauptamtliche Leitung der jeweiligen Standortbibliothek ist für die Abwicklung der Medienbeschaffung zuständig. Sie zeichnet die Ausgaben auf und erstellt regelmäßige Zwischenabrechnungen für die Fachbereiche.

§ 8 Mediierschließung

Über die Frage der Erschließung und der sachlichen Zuordnung der Medien entscheidet das vom Fachbereich jeweils bestellte Mitglied des Bibliotheksausschusses zusammen mit der Leitung der Hochschulbibliothek.

2. Teil Benutzung

§ 9 Zulassung und Benutzung

(1) Die in der Hochschulbibliothek bereitgestellten Medien stehen den Mitgliedern der Fachhochschule Trier sowie in dem durch § 6 Abs. 4 vorgegebenen Rahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

(2) Für die Zulassung zur Ausleihe muss sich jeder Benutzer persönlich anmelden. Die Anmeldung ist nur möglich in Verbindung mit gültigem

1. Studentenausweis für Studierende der Fachhochschule Trier,
2. Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung für Dritte mit deutscher Staatsangehörigkeit,
3. Pass für Dritte mit Staatsangehörigkeit der Europäischen Union,
4. Pass und Aufenthaltsgenehmigung für Dritte mit Staatsangehörigkeit anderer Staaten.

(3) Die Zulassung für Dritte wird in der Regel zur Benutzung innerhalb und außerhalb der Bibliothek (Vollbenutzung) erteilt. Die Leitung der Hochschulbibliothek kann in begründeten Fällen die Zulassung bei Dritten auf die Benutzung innerhalb der Räume der Bibliothek (Teilbenutzung) beschränken.

(4) Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust eines Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für die Neuausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Studierende der Fachhochschule Trier müssen vor der Exmatrikulation alle entlehnten Medien zurückgeben. Von den übrigen Mitgliedern der Fachhochschule Trier sind bei Ausscheiden aus dem Dienst alle entlehnten Medien vorab zurückzugeben. In beiden Fällen stellt die Hochschulbibliothek nach Rückgabe eine Entlastung aus.

§ 10 Gebühren

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist gebührenfrei. Säumnis- und Verwaltungsgebühren werden gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Über die Höhe der jeweils geltenden Säumnis- und Fernleihgebühren unterrichtet ein besonderer Aushang.

(2) Säumnisgebühren werden auch ohne Mahnung fällig.

(3) Solange Benutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug sind oder geschuldete Säumnisgebühren nicht beglichen haben, können sie von einer weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Über gezahlte Gebühren wird den Benutzern auf Verlangen eine Quittung ausgestellt.

(5) Kosten und Gebühren, die im Deutschen Leihverkehr durch Anfertigung von Kopien oder die durch besondere kosten- oder gebührenpflichtige Informationsübermittlung entstehen, tragen die Benutzer.

§ 11

Anerkennung der Benutzungsordnung

Die vorliegende Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Trier (Bibliotheksordnung) wird ausgehängt.

§ 12

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden im Benehmen mit der Leitung der Hochschulbibliothek von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt. Die Benutzung der Hochschulbibliothek kann nur zu deren allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen.

(2) Die Öffnungszeiten werden im Personal- und Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Hochschulbibliothek kann aus zwingenden Gründen für kurze Zeit ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 13

Ausleihe

(1) Die Bestände der Hochschulbibliothek werden in der Regel als Freihandbestände angeboten. Wesentliche Teile der Hochschulbibliothek werden als Präsenzbibliothek geführt.

(2) Die Leihfrist beträgt 21 Tage und kann entsprechend verlängert werden. Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, sind auf Anforderung der Hochschulbibliothek vor Ablauf dieser Frist zurückzugeben. Vorbestellte Bücher werden nicht verlängert. Für die vorlesungsfreie Zeit können besondere Leihfristregelungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

(3) Die Standortbibliothek Trier stellt ihre Bestände den Standorten Idar-Oberstein und Birkenfeld in einem internen Leihverkehr zur Verfügung. Die empfangende Bibliothek ist für die ordnungsgemäße weitere Entleihung vor Ort und die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

(4) Für den Deutschen Leihverkehr gelten die in der Leihverkehrsordnung angegebenen Fristen.

(5) Die Rückgabe der Medien muss an derselben Leihstelle erfolgen, an der sie abgeholt worden sind.

(6) Es ist nicht gestattet, Medien auf den Namen eines anderen zu entleihen.

(7) Eine Revision der Hochschulbibliothek findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der Leitung der Hochschulbibliothek angeordnet. Hierzu sind alle entliehenen Medien vorzulegen.

(8) Entliehene Medien können vorbestellt werden. Eine Benachrichtigung kann auf Wunsch der Besteller auf deren Kosten erfolgen. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen abgeholt, steht es anderen Benutzern wieder zur Verfügung.

§ 14

Kurzausleihe

(1) Über die Schließungszeiten der Hochschulbibliothek (Abendzeiten, Wochenende, Feiertage) ist eine Ausleihe von Präsenzbeständen möglich. Die Kurzausleihe erfolgt

frühestens eine halbe Stunde vor Schließung der Hochschulbibliothek, die Medien sind am darauf folgenden Öffnungstag bis spätestens 9.00 Uhr wieder abzugeben.

(2) Zeitschriften und Zeitungen können in einer beschränkten Kurzausleihe auch während der Öffnungszeiten für maximal zwei Stunden entliehen werden.

§ 15

Ausleihbeschränkungen

Zusätzlich zum gekennzeichneten Präsenzbestand sind in den jeweiligen Standortbibliotheken ggf. weitere Werke von der Ausleihe ausgenommen. Diese Beschränkungen werden jeweils vor Ort durch Aushang bekannt gegeben.

§ 16

Vervielfältigungen

Bei Nutzung der von der Fachhochschule Trier bereitgestellten Vervielfältigungsgeräte obliegt dem Benutzer die Einhaltung aller urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 17

Rechte und Pflichten des Benutzers

(1) Die nach § 9 dieser Ordnung zugelassenen Benutzer der Hochschulbibliothek haben das Recht, im Rahmen dieser Ordnung die Medien der Hochschulbibliothek zu nutzen. Nach Literaturrecherchen kann das Trefferergebnis ausgedruckt werden.

(2) Benutzer sind verpflichtet, diese Ordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen zu beachten, sich auf Verlangen auszuweisen und Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Sie haften für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen.

(3) Taschen, Mäntel, Schirme und Gepäckstücke dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgenommen werden. Sie sind im Garderobenbereich zu verwahren. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Von außen mitgeführte Bücher sind an der Ausleihtheke deutlich erkennbar vorzulegen.

(4) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Hochschulbibliothek nicht gestattet. In allen Lesebereichen der Hochschulbibliothek ist größte Ruhe zu wahren.

(5) Die Medien der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und andere Beschädigungen sind nicht statthaft.

(6) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(7) Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums sowie sonstiger Arbeitsmittel oder Gegenstände ist vom Benutzer Schadenersatz zu leisten.

(8) Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Leitung der Hochschulbibliothek von der Benutzung der Hochschulbibliothek vorübergehend ausgeschlossen werden. § 65 Abs. 7 FHG bleibt hiervon unberührt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Organisation und Benutzung der Bibliothek der Abteilung Trier der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. April 1985 (StAnz. S. 378, berichtigt 1986 S. 714) außer Kraft.

Trier, den 7. Mai 2002

Die Präsidentin
der Fachhochschule Trier
E h m k e

Sonstige Veröffentlichungen

6170.

Auflösung des Vereins „TheaterLeben e.V.“ Verein zur Unterstützung der Theater-AG des Nikolaus-von-Weis-Gymnasiums“

Die Auflösung wurde am 6. April 2002 beschlossen. Gläubiger können sich bei Tobias Blau, Kalkofenstraße 17a, 86438 Kissing, melden.

Kissing, den 17. Mai 2002

Der Liquidator

6171.

Auflösung des Vereins „Gesellschaft zur Erhaltung des Gonsenheimer Rathauses e.V.“

Der Verein „Gesellschaft zur Erhaltung des Gonsenheimer Rathauses e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Hans Beyer, Tucholskyweg 40, 55127 Mainz; Michael Datz, Am Hemel 19, 55124 Mainz.

Mainz, den 17. Mai 2002

Die Liquidatoren

6172.

Siebenunddreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Vom 21. Mai 2002

Aufgrund des § 9 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6), zuletzt geändert durch Artikel 215 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 5. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 1974 (StAnz. Nr. 28) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 2000 (StAnz. Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1) In § 13, Abs. 2 werden nach den Worten „je Bienenvolk 10,00 DM“ die Worte „je Ziege 3,50 DM.“ eingefügt.

2) Anlage 2 (zu § 16) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bovine Herpesvirus-Typ 1-Infektion (BHV1) der Rinder
Erstattung von 50 vom Hundert der Kosten beim Landesuntersuchungsamt in Koblenz, die durch die Untersuchung von Proben (Blut, Einzelmilch, Sammelmilch) auf BHV1-Infektion des Rinds entstehen, für Betriebe, die sich in der BHV1-Sanierung befinden und bis zum 5. Dezember 2001 dem Sanierungsverfahren der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz schriftlich beigetreten sind, soweit sie ihren Bestand nach den Vorgaben der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) untersuchen lassen. Die Kosten für die Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status nach Abschluss der Sanierung trägt der Betriebsinhaber.“

Die Unterstützung durch die Tierseuchenkasse nach Absatz 1 gilt nur für den Zeitraum, bis die Tierseuchenkasse eine andere Entscheidung hinsichtlich einer Kostenbeteiligung an einer BHV1-Sanierung trifft.“